

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 5/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision sowie die Auferlegung von Verschuldungskosten im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Juli 2006 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27. Juli 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 6. Juli 2006 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 4. August 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 7. August 2006, Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit weiterem Schreiben vom 18. August 2006 an das LSG hat er "Rechtsbehelf/Beschwerde" gegen die im Urteil ausgesprochene Auferlegung von Verschuldenskosten eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und im Schreiben des BSG vom 8. August 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil der Kläger innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Berufungsurteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) nicht die gesetzlich vorgesehene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs 2 - 4 Zivilprozessordnung) beim BSG eingereicht hat (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1).
- 4 Die Beschwerde ("Rechtsbehelf") gegen die Kostenentscheidung im Urteil des LSG ist unzulässig, weil diese nicht gesondert anfechtbar ist (vgl § 165 Satz 1, § 144 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung erfolgt entsprechend § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

